



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren**

### **Schuleingangsuntersuchungen zum Schuljahr 2022/23**

1. Wie verbindlich ist die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen für die Gesundheitsämter und wie verbindlich ist die Teilnahme bzw. Mitwirkung für Kinder und Erziehungsberechtigte?

Antwort:

Die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben (Verordnung vom 11.06.2018, gültig ab 26.05.2018 bis 25.05.2023);
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG vom 24.01.2007, zuletzt geändert 01.03.2022), insbesondere § 27 SchulG;
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG vom 14.12.2001 zuletzt geändert 25.05.2018), insbesondere § 7 GDG;
- Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, zuletzt geändert 18.03.2022), insbesondere § 34 IfSG.

Entsprechend der genannten gesetzlichen Regelungen gelten folgende Vorgaben:

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben:

Laut § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben sind angehende Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen verpflichtet, sich vor Beginn des Besuchs der Grundschule schulärztlich untersuchen zu lassen. Dabei ist die Anwesenheit eines Elternteils (§ 2 Absatz 5 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) oder im begründeten Einzelfall einer von ihm beauftragten und auskunftsfähigen Person bei der Untersuchung erforderlich. Die Untersuchungen sind nach § 1 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben Teil der Maßnahmen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. ihren Gesundheitsämtern wahrzunehmen sind.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz:

Nach § 27 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz haben sich Kinder, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen.

Nach § 27 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz haben die Gesundheitsämter als untersuchende Stelle die Kinder in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Eltern über Sinn und Grenzen der Untersuchung zu unterrichten. Die Eltern müssen über besondere Erkenntnisse informiert werden und es muss Gelegenheit zur Besprechung der Testergebnisse, Gutachten und Untersuchungsergebnisse geben.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst:

Laut § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst schützen und fördern die Kreise und kreisfreien Städte die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen; sie nehmen dazu insbesondere die schulärztlichen Aufgaben nach den schulrechtlichen Bestimmungen wahr (siehe oben). Dabei führen sie die zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern notwendigen Untersuchungen durch, ermitteln den Impfstatus und vermitteln Behandlungs- und Betreuungsangebote.

Infektionsschutzgesetz:

§ 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln hat.

2. In welchem Zeitraum fanden in Schleswig-Holstein die Schuleingangsuntersuchungen für das Schuljahr 2022/23 statt?

Antwort:

Die Schuleingangsuntersuchungen fanden und finden ab August 2021 bis in den Juli 2022 hinein statt.

3. In welchem Umfang haben die Schuleingangsuntersuchungen für das Schuljahr 2022/23 stattgefunden? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgliedern)

Antwort:

Der Landesregierung liegen folgende Abfrageergebnisse und Fakten durch die Sprecherinnen des Arbeitskreises der kinder- und jugendärztlichen Dienste in den Kreisen und kreisfreien Städten vor:

Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Steinburg und Ostholstein sowie die Landeshauptstadt Kiel und der dänische Gesundheitsdienst haben den vollständigen Jahrgang ärztlich standardisiert untersucht. Im Kreis Plön wurden alle einzuschulenden Kinder gesehen und bei entsprechenden Erkenntnissen weitergehend ärztlich untersucht. Die übrigen Kreise und kreisfreien Städte haben die priorisierten Kinder (d.h., Kinder mit bekannten Entwicklungsstörungen und/oder Förderbedarf) und von Schulen und Kitas genannte Kinder ärztlich untersucht und Familien und Schulen hinsichtlich der Inklusion und sonstigen Themen beraten.

4. Welche Auffälligkeiten gab es hinsichtlich Gesundheitsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten, zum Beispiel in den Bereichen Übergewicht, Fein- und Grobmotorik, Sprachfähigkeit, Zahnstatus?

Antwort:

Eine systematische Auswertung der stattgefundenen Untersuchungen hat bisher nicht stattgefunden.

5. Wie wird ohne Schuleingangsuntersuchung der Impfstatus angehender Schulkinder z.B. hinsichtlich der Masern erhoben?

Antwort:

Das Masernschutzgesetz des Bundes verpflichtet Schülerinnen und Schüler sowie in Schulen tätige Personen dazu, einen Nachweis über einen bestehenden Masernschutz bei den Schulleitungen vorzulegen. Die Landesregierung informiert auf ihrer Internetpräsenz (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/Impfen/ImpfenSchulenMasern.html#:~:text=Der%20erforderliche%20Nachweis%20kann%20wie,einen%20hinreichenden%20Impfschutz%20gegen%20Masern>), was dabei zu beachten ist.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen);
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern;
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt;
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben);

- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Für die Erhebung des Masernschutzstatus sind laut Masernschutzgesetz die Einrichtungen, hier Grundschulen, verantwortlich. Dort müssen die Impfpässe von den Eltern vorgelegt werden. In Absprache mit den beteiligten Behörden und Ämtern wird jedoch auch der Masern-Impfstatus im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erhoben und das Ergebnis mit dem Einverständnis der Eltern den Schulen im Dokumentationsbogen der Untersuchung an die Schulen übermittelt. Nach dem aktuellen Landesdatenschutzgesetz sind die Eltern im Rahmen der Einschulungsuntersuchung nicht verpflichtet, den Impfpass vorzulegen.

6. Welche Aufgaben kommen den Schulleitungen im Rahmen von Schuleingangsuntersuchungen und freiwilligen Untersuchungen in der 8. Jahrgangsstufe zu?

Antwort:

Die Regelungen zu Schuleingangsuntersuchungen ergeben sich insbesondere aus § 7 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, § 27 Schulgesetz und aus der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben. Die Schulleitungen schaffen die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Untersuchungen.

7. In welchem Umfang haben im ablaufenden Schuljahr freiwillige Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe stattgefunden? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgliedern)

Antwort:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung haben in den Pandemie Jahren keine Untersuchungen in den 8. Klassen stattgefunden.

8. Wann wird es wieder einen Bericht der Landesregierung zu den Schuleingangsuntersuchungen geben?

Antwort:

Der Bericht zu den Schuleingangsuntersuchungen zum Schuljahr 2022/23 ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.